

Im Rahmen einer Revision der Geschäftsordnung ist die *Antwortfrist* für die Regierung neu zu regeln. Möglich wäre eine Lösung, wie sie in den Parlamenten der Nachbarstaaten gehandhabt wird und wie sie auch von liechtensteinischen Abgeordneten schon angeregt wurde<sup>45</sup>: in Österreich sind die Fragen für die Fragestunde mindestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Parlamentsdirektion einzureichen<sup>46</sup>, in der Schweiz müssen sie bis zum der Sitzung vorangehenden Donnerstag vor Schluss der Morgensitzung ebenfalls schriftlich eingereicht werden<sup>47</sup> und in Deutschland sind sie dem Parlamentssekretariat bis spätestens Freitag, 11.00 Uhr, vor der Sitzungswoche zukommen zu lassen.<sup>48</sup> In Anbetracht der kleinen Verwaltung in Liechtenstein dürfte die Frist nicht zu kurz gewählt werden. Möglich wäre die folgende Bestimmung:

«Die Fragen sind mindestens vier Arbeitstage vor Beginn der Sitzung des Landtages, in der die Frage aufgerufen werden soll, dem Landtagssekretariat schriftlich einzureichen. Dieses hat die eingehenden Fragen unverzüglich an den Befragten weiterzuleiten.

In dringenden Fällen kann der Landtagspräsident auch später eintreffende Fragen zulassen.»

Da in Liechtenstein den Anfragen eine bedeutende Profilierungsfunktion zukommt und diese der Öffentlichkeit bedarf, ist an der mündlichen Beantwortung der Fragen festzuhalten. Hingegen kann auf das Vorlesen der Anfragen verzichtet werden. Die Geschäftsordnung könnte, ebenfalls analog den Parlamenten in den Nachbarstaaten<sup>49</sup>, folgendes Vorgehen festlegen:

«Die rechtzeitig eingegangenen Anfragen werden vor der Sitzung vielfältigt und an die Abgeordneten sowie an die im Saale anwesenden Zuschauer verteilt.

---

<sup>45</sup> Z. B. von Abg. Gerard Batliner: «Mir schiene es befriedigender, wenn die kleinen Anfragen vor den Landtagssitzungen schriftlich eingereicht würden... Wir sind ja interessiert, von den Regierungsmitgliedern gute Antworten zu bekommen und nicht einfach Antworten, die wegen der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht befriedigend ausfallen.» (LT Prot 80 I 179 f.)

Ebenso der Abg. Paul Kindle: «Ich frage mich, ob es nicht möglich wäre, diese kleinen Anfragen schriftlich einzugeben...» (LT Prot 86 III 474.)

<sup>46</sup> Art. 95 Abs. 3 Geschäftsordnung des (österreich.) Nationalrates.

<sup>47</sup> Art. 71a Abs. 2 Geschäftsreglement des (schweiz.) Nationalrates.

<sup>48</sup> Anl. 4 Pt. 8 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

<sup>49</sup> Vgl. Anl. 4 Pt. 10 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages; Art. 71a Abs. 3 Geschäftsreglement des (schweiz.) Nationalrates; Art. 95 Abs. 5 Geschäftsordnung des (österreich.) Nationalrates.